

Rechtsinfo

Urheberrecht in Fragen & Antworten

Inhaltsverzeichnis

1. Urheberrechtsverletzungen – was kann ich mir darunter vorstellen?	1
2. Wer ist Urheber, wer ist Nutzungsberechtigter?	1
3. Welche „Werke“ sind vom Urheberrecht umfasst?	2
4. Wie kann ich fremde Werke nutzen?	2
5. Gibt es Musterverträge?	4
6. Was bedeutet „Bildnisschutz“ bzw. „Recht am eigenen Bild“?	4
7. Darf ich auf fremde Websites verlinken?	5
8. Darf ich aus literarischen Werken zitieren?	5
9. Wann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor?	5
10. Wie kostenlos sind Fotos aus Bilddatenbanken?	6
11. Welche Rechtsfolgen drohen?	7
12. Praktische Fälle und Erfahrungswerte?	7
13. Gängige Praxis – Abmahnungen wegen widerrechtlicher Verwertung von Fotos	8
14. Fazit / Empfehlung?	9

1. Urheberrechtsverletzungen – was kann ich mir darunter vorstellen?

Ein Foto aus dem Internet, ein selbst erstelltes Foto einer privaten Veranstaltung, unterstrichen mit einem Text einer Tageszeitung, untermalt mit Musik eines Künstlers; veröffentlicht auf der eigenen Website, verbreitet via Facebook - lediglich eine beispielhafte Komposition von strafbaren Urheberrechtsverletzungen - Nachahmung nicht empfehlenswert!

2. Wer ist Urheber, wer ist Nutzungsberechtigter?

Urheber und somit Hersteller eines Werkes ist jener, der dieses tatsächlich geschaffen hat (oder auf den das Urheberrecht nach Ableben des Schöpfers übergegangen ist); nur dieser

verfügt über die ausschließlichen Verwertungsrechte und kann unter Beachtung der gesetzlichen Schranken sein Werk beispielsweise vervielfältigen, verbreiten oder auch öffentlich zur Verfügung stellen.

Für Dritte besteht hingegen die Möglichkeit Nutzungsrechte (nicht das Urheberrecht!) in unterschiedlicher Ausgestaltung vom Urheber zu erwerben – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Weitergabe mit dem Urheber vereinbart wurde.

Kurzum: Urheber von Werken wie Fotos, Videos, Texte, Musikkompositionen etc. ist, wer diese tatsächlich erstellt hat; Nutzungsberechtigter nur jener, der vom Urheber berechtigt wird, Werke im vereinbarten Rahmen zu verwerten.

3. Welche „Werke“ sind vom Urheberrecht umfasst?

Das Urheberrechtsgesetz schützt sogenannte eigentümliche geistige Schöpfungen, also Werke der Literatur (z.B. jegliche sprachlichen Werke, Computerprogramme), der bildenden Künste (nicht nur Baukunst, sondern besonders relevant – Lichtbilder (Fotos)), der Ton- und Filmkunst sowie Datenbanken.

Laut Rechtsprechung des OGH (4 Ob 94/01d) kann auch das Layout einer Website vom Schutz des Urheberrechts umfasst sein. Handelt es sich dabei um eine individuelle Schöpfung mit komplexen individuellen Gestaltungselementen und nicht um ein übliches Standardlayout, kann dieses als geschütztes Werk der bildenden Künste qualifiziert werden. Selbstverständlich ist bei der Gestaltung von Websites darauf zu achten, dass auch die Inhalte den urheberrechtlichen Erfordernissen entsprechen.

4. Wie kann ich fremde Werke nutzen?

Nutzungsrechte können übertragen werden – dazu ist die Zustimmung des Urhebers (u.U. des Nutzungsberechtigten) einzuholen und der konkrete Umfang der Werknutzung festzulegen.

Aufgrund von Erfahrungswerten ist es mittlerweile ratsam, Vereinbarungen mit dem Urheber bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich zu treffen und nicht auf mündliche Zusagen zu vertrauen. Darüber hinaus ist zu empfehlen, den Geltungsbereich so konkret wie möglich festhalten und bereits im Vorfeld u.a. folgende Überlegungen anzustreben:

- Wer ist Urheber bzw. Nutzungsberechtigter?
- Falls Rechte vom Nutzungsberechtigten übertragen werden sollen – wurde dieser auch ausdrücklich vom Urheber befugt, Rechte an Dritte zu übertragen?
- In welchem Umfang sollen Nutzungsrechte übertragen werden?
 - Ausschließlich / nicht ausschließlich?
 - Räumlich beschränkt / unbeschränkt?
 - Befristet / unbefristet?
 - Darf das Werk (z.B. Foto, Video) bearbeitet werden?
 - Dürfen die Rechte auch an Dritte übertragen werden?
 - Etc.
- Für welchen Zweck sollen die Nutzungsrechte übertragen werden?
 - Allumfassend oder eingeschränkt?
 - Bsp. Fotos - nur analoge oder auch digitale Verwertung?
 - Etc.

Es obliegt dem Urheber (u.U. dem Nutzungsberechtigten) einem Dritten entweder das ausschließliche Werknutzungsrecht zu übertragen oder ihm in eingeschränkter Form eine Werknutzungsbevollmächtigung einzuräumen indem er lediglich gestattet, sein Werk hinsichtlich bestimmter Verwertungsarten zu benutzen.

Weiters sollen der räumliche und zeitliche Umfang sowie die Nutzungsarten festgelegt werden. So legitimiert beispielsweise die vereinbarte Nutzung eines Lichtbildes für Printmedien nicht gleichzeitig zur digitalen Verwendung im Internet und vergleichbaren Medien.

Darüber hinaus empfiehlt es sich eine mögliche Bearbeitung bzw. sonstige Veränderung des Werkes sowie die Zulässigkeit einer teilweisen oder gänzlichen Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte vertraglich aufzunehmen.

Lediglich für den eigenen und nicht kommerziellen Gebrauch ist die Vervielfältigung grundsätzlich für Jedermann zulässig.

5. Gibt es Musterverträge?

Auf <http://www.oberoesterreich-tourismus.at/detail/article/mustervertraege.html> stehen für diese Zwecke mehrere Musterverträge zur Verfügung; darunter ein

- Werknutzungsvertrag zur Übertragung der Verwertungsrechte des Urhebers (z.B. Fotografen) an den Werknutzungsberechtigten (z.B. TV) sowie ein
- Werknutzungsübertragungsvertrag zur Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte.

6. Was bedeutet „Bildnisschutz“ bzw. „Recht am eigenen Bild“?

Bei der Erstellung von Lichtbildern oder Videos ist insbesondere der Bildnisschutz der abgelichteten/gedrehten Personen zu wahren, d.h., Bildnisse von Personen dürfen nur der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden. Somit erfordert diese Veröffentlichung generell die Einwilligung der abgebildeten/gedrehten Personen.

Unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei Anwesenheit eines Pressefotografen auf einer öffentlichen Veranstaltung, kann prinzipiell von einer Zustimmung der Abgebildeten ausgegangen werden, wenn sich diese der Ablichtung und Veröffentlichung oder Berichterstattung über den Event bewusst sind. Selbstverständlich wird hier auf den Einzelfall abzustellen sein und die Beurteilung situationsabhängig erfolgen. Es wird jedenfalls darauf ankommen, ob es sich um eine neutrale oder z.B. herabsetzende Aufnahme handelt, in welchem Zusammenhang die Veröffentlichung stattfindet oder wie

eine mögliche textliche Aufbereitung erfolgt und ob dadurch die Person in ein falsches Licht gerückt wird.

7. Darf ich auf fremde Websites verlinken?

Die Verlinkung auf fremde Websites ist grundsätzlich unbedenklich, soweit nicht der Anschein erweckt wird, es handle sich hierbei um eigene Inhalte. Werden fremde Informationen als eigene dargestellt oder wird z.B. auf ein Tochterunternehmen verlinkt, ist der Linksetzer für diese Inhalte verantwortlich und kann sich nicht auf den Haftungsausschluss gemäß § 17 E-Commerce-Gesetz (ECG) berufen.

Von dieser Haftung ist er nur dann freigestellt, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt der verlinkten Site hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Weiters erfolgt keine Zurechnung wenn er, sobald er von einer Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt, den Link unverzüglich entfernt. Er ist allerdings nicht verpflichtet, verlinkte Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen (§ 18 ECG).

8. Darf ich aus literarischen Werken zitieren?

Grundsätzlich ja und wie so oft - unter gewissen Voraussetzungen. Es ist zulässig einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes zu vervielfältigen oder zu verbreiten, wenn der Sinn nicht verfälscht wird und die konkreten Quellen angeführt werden. So ist neben dem Titel des benutzten Werkes und der Nennung des Urhebers auch die konkrete Fundstelle (wie Sammlung, Kapitel, Seite) zur einfacheren Auffindbarkeit anzuführen.

9. Wann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor?

Es gibt zahlreiche und vielfältige Beispiele an Urheberrechtsverletzungen, da die Möglichkeiten an Fotos, Videos, Musikdateien, Texte etc. zu gelangen vielfältig sind,

Internet oder soziale Medien in den Fokus rückten und über einen quasi unbegrenzten „Markt“ an Materialien verfügen. Hier wird leider zu oft vergessen, dass es sich um keinen rechtsfreien Raum handelt, in dem sich jeder frei bedienen darf.

Die Fälle sind weitreichend - von Fotos, Melodien, Texten etc., die aus dem Netz kopiert und für kommerzielle Zwecke verwendet werden, über z.B. Fotos, für die der Kunde bezahlt, aber damit keine speziellen Verwertungsrechte erworben hat, selbst erstellte Fotos einer privaten Veranstaltung, die ohne Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden bis hin zu abgekupferten Layouts von Websites, die über Standardversionen hinausgehen oder besonders pikant – die Verwertung von Fotos, deren Rechte „nur“ mündlich vereinbart und nach deren Nutzung rechtliche Schritte eingeleitet wurden.

Auffällig ist, dass derartige Verletzungen verstärkt bekämpft werden und die Folgen für „kurz nicht darüber nachgedacht“ beträchtlich, vor allem sehr kostenintensiv, ausfallen können. Ein fünfstelliger Betrag für die Nutzung eines Fotos klingt zwar nach einem Scherz, ist es aber nicht - vielmehr Realität in diesem Rechtsbereich.

10. Wie kostenlos sind Fotos aus Bilddatenbanken?

Falls für Newsletter, Webauftritte etc. Fotos verwendet werden, die Bilderportale / Bilddatenbanken „kostenlos“ zur Verfügung stellen, lohnt sich vor Veröffentlichung ein Blick in die Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen, ob die Nutzung tatsächlich völlig kostenfrei oder an Bedingungen geknüpft ist. Auch wenn die Lektüre von Kleingedrucktem unpopulär, manchmal langwierig und meist noch von Juristen verfasst ist, so ist der Inhalt nicht an diese, sondern an jeden Nutznießer gerichtet.

Das Anbieten von Fotos via Bilddatenbanken kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein – Bilder werden völlig frei und kostenlos zu Verfügung gestellt, manche Portale gewähren auch deren Bearbeitung, andere fordern die Angabe eines Urhebernachweises, Verlinkungen, etc. oder die Verarbeitung ist zweckgebunden. Die Zur-Verfügung-Stellung von Fotos über ein Bildportal bedeutet nicht, dass jeder Urheber der Veröffentlichung und daraus resultierenden Weiterverwendung zugestimmt hat. Wer Fotos hochlädt, sollte natürlich Urheber oder zumindest nutzungsberechtigt sein. Die Praxis kann leider auch

anders aussehen - daher die Empfehlung nachzulesen, ob und wofür Anbieter haften bzw. nicht haften, um sich hohe Abmahnkosten zu ersparen.

11. Welche Rechtsfolgen drohen?

Auch wenn nicht jede Urheberrechtsverletzung in der Absicht entsteht sich zu bereichern oder Interessen Dritter zu verletzen, sondern oftmals „nur“ aufgrund von Unaufmerksamkeit, Zeitdruck oder des Optimismus, dass „schon nichts passieren wird“, ist der Grund für eine eingetretene Verletzung nebensächlich, denn Unwissenheit schützt auch hier nicht vor Strafe. Ob die Nutzung von fremden Werken, also Fotos, Videos, Texten, Musik, Kartenmaterial etc., bewusst oder unbewusst erfolgt, ist somit irrelevant.

In der Praxis bleibt es idR nicht bei der Aufforderung zur Unterlassung oder Beseitigung, vielmehr geht es um angemessene Entgelte, Schadenersatzzahlungen, möglicherweise auch um die Herausgabe des Gewinnes, und in den meisten Fällen natürlich auch um anfallende Anwaltskosten. Die Konsequenzen sind also zeit- und vor allem kostenintensiv, wenn Nutzungsrechte nicht oder nur unvollständig vereinbart werden.

12. Praktische Fälle und Erfahrungswerte?

- **Die Verwertung von Fotos wurde „nur“ mündlich vereinbart**

Konsequenz: Nach Veröffentlichung der Werbeaufnahmen wurden hohen Schadenersatzforderungen gestellt.

- **Fotos wurden ohne Zustimmung verwertet**

Ist in der Regel rechtswidrig; in einzelnen Fällen kann dies (natürlich nicht gegen den Willen der Abgelichteten) zulässig sein – z.B. Abbildung einer Person in einer Menschenmenge oder auf einer Veranstaltung.

Laut ARGE Daten werden „berechtigte Interessen“ eher nicht verletzt, „*wenn eine Person unter vielen bloß beim Gehen auf der Straße abgebildet wird oder irgendwo im Hintergrund aufscheint und das Foto veröffentlicht wird*“. Der OGH lässt bei den „berechtigten Interessen“ einen weiten Spielraum und hält fest, dass diese objektiv und

unter Würdigung des Gesamtzusammenhanges zu beurteilen sind. Es geht also nicht darum, wie eine Veröffentlichung subjektiv aufgefasst, sondern wie sie vom Publikum verstanden wird bzw. wie ein Foto verbreitet wurde, also wie z.B. der Begleittext ausfällt.

- **Verwendung von Fotos einer Veranstaltung ohne Zustimmung für nicht-touristische Werbung**

Für „zweckfremde“ Nutzungen muss jedenfalls die Zustimmung eingeholt werden.

- **Analoge Aufnahmen ohne Vereinbarung zur digitalen Nutzung**

Die Nutzung über den vereinbarten Rahmen hinaus ist rechtswidrig.

13. Gängige Praxis – Abmahnungen wegen widerrechtlicher Verwertung von Fotos

Viele haben bereits davon gehört, manche sogar schmerzhaft erfahren – anwaltliche Abmahnschreiben mit Unterlassungserklärungen und hohen in Rechnung gestellten Beträgen aufgrund widerrechtlicher Nutzung von fremden Fotos. Was tun?

- Jedenfalls den Sachverhalt recherchieren und abklären, wo das konkret Foto in Erscheinung getreten ist (Website, Newsletter, Printbereich, etc.), wer Urheber oder Nutzungsberechtigter ist, ob Rechte übertragen wurden und wenn ja, in welchem Umfang dies geschehen ist.
- Um in solchen Fällen korrekt zu handeln, hat die WKO eine hilfreiche Checkliste zur Vorgangsweise sowie Argumentationsmöglichkeiten erstellt und veröffentlicht:
https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/E-Commerce-und-Internetrecht/E-Commerce-allgemein/Abmahnung_wegen_Nutzung_fremder_Fotos_auf_der_Website.html
- Wurde ein Foto tatsächlich widerrechtlich genutzt, ist es natürlich **unverzüglich zu entfernen!** Wie die WKO u.a. anführt, muss diese Entfernung **vollständig von der Website und vom Server** erfolgen - also das **Foto**, der **Link** dazu und besonders wichtig - die **URL** des Fotos - sind **unwiderruflich zu löschen!**

Wird die URL nicht entfernt, kann das Foto nach wie vor im Netz aufgefunden werden. In diesem Fall begeht der Nutzer eine Vertragsverletzung und macht sich **erneut strafbar**.

14. Fazit / Empfehlung?

- Online gilt, was offline gilt!

- Keinesfalls darauf vertrauen, dass es keinem Berechtigten auffallen wird oder die Verwendung z.B. nach Versenden eines Newsletters wieder eingestellt wird etc. Sollte die Nutzung eines fremden Werkes dem Urheber entgehen, ist zu bedenken, dass mittlerweile Bildagenturen und Verwertungsgesellschaften den Markt für sich entdeckt haben und die Nutzer mit Honorarnoten überraschen und gleichzeitig rechtliche Schritte androhen.

- Ebenfalls zu bedenken – das Internet verfügt über ein enormes und vor allem langfristiges Gedächtnis – vom Menschen vielleicht bereits in Vergessenheit geraten, sind Urheberrechtsverletzungen im weltweiten Netz auch noch Jahre später nachvollziehbar und bekämpfbar.

- Daher:
 - **Vor (!)** Nutzung fremder Werke bzw. Erstellung von Werken
 - sämtliche Nutzungsrechte
 - mit dem Urheber bzw. Nutzungsberechtigten umfassend abklären,
 - den Umfang konkret und detailliert definieren und
 - schriftlich festhalten !

Diese Rechtsinformation erhebt trotz gewissenhafter Ausarbeitung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Februar 2016
Mag. Alexandra Fally, LL.B.